



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Einwilligung der Vollstr.-Behörde bei Lockerungen, § 26 III 3 MVollzG-SaAn:**

Die Einwilligung der Vollstreckungsbehörde in die erstmalige Gewährung von Ausgang oder Freigang durch den Leiter der MRVollz-Einrichtung ist lediglich eine Rechtsvoraussetzung. Hierbei handelt es sich nicht um eine anfechtbare Vollstreckungsverfügung, sondern um einen Bestandteil des vollzugsrechtlichen Verfahrens. Zwischen dem Antragsteller auf Lockerungen und der Vollstr.-Behörde entstehen hierbei keine zusätzlichen Rechtsbeziehungen.

Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung nach §§ 109 ff. StVollzG kann allein die ausschließlich von der Leitung der Einrichtung zu treffende Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen sein. Die StVK, die nicht an die Versagung der Einwilligung durch die Vollstr.-Behörde gebunden ist, entscheidet, ob die Ablehnung der Gewährung von Lockerungen mit dem MVollzG im Einklang steht und ob sich der Leiter der Einrichtung im Rahmen seines Ermessens gehalten hat. Sie kann selbst auf Gewährung oder auf Ablehnung des Antrags entscheiden oder die Sache zur erneuten Entscheidung an die MRVollz-Einrichtung zurückverweisen.

*OLG Naumburg, Beschl. v. 14.02.2013 – 1 Ws 27/13 = BeckRS 2013, 05539*